

Lfd. Nr.	Nr. Bezeichnung	Gerichtsbezirk Ortsgemeinde	Name und Anschrift	Weinbaugebiet	weinbaulich genutzte Fläche in ha	Bodenklima- zahl	Weinbaukli- mazahl	Weinbauzahl	Vermarktung (§ 48 Abs. 4 Z 2 lit. a und b BewG 1955)	Größe und Hangneigung der Feldstü- cke (§ 48 Abs. 4 Z 2 lit. c BewG 1955) sowie sonst- ige und übrige Umstände	Betriebsgröße (§ 48 Abs. 4 Z 2 lit. d BewG 1955)	Weinbaube- triebszahl
35	St-05 Eckberg	Leibnitz Gamitz	Nekrep Juliane und Josef 8462 Eckberg 72	Südsteiermark	3,24	39	80	59,5	+25%	-36%	-6,0%	49,4
36	St-06 Sulztal	Leibnitz Sulztal an der Weinstraße	Krivec Helga und Stefan 8461 Sulztal 43	Südsteiermark	3,21	28	80	54,0	+10%	-36%	-6,0%	36,7
37	St-07 Pöbnitz	Leibnitz Glanz an der Wein- straße	Gaube Johann u. Edeltraud 8463 Pöbnitz 62	Südsteiermark	1,39	27,1	80	53,6	+5%	-41%	-9,0%	29,5
38	St-08 Einöd	Leibnitz Kitzeck	Schimpel Paul 8442 Einöd 2	Südsteiermark	0,64	24,2	75	49,6	+10%	-47%	-12,0%	25,3
39	St-09 Höch	Leibnitz St. Andrä-Höch	Schneeberger August und Magdalena 8444 Sausal 72	Südsteiermark	2,37	35,5	70	52,8	+25%	-39%	-9,0%	40,6
40	St-10 Aibl	Deutschlandsberg Aibl	Krottmayer Siegfried 8552 Kornriegl 4	Weststeiermark	3,33	36,6	60	48,3	+15%	-30%	-6,0%	38,2
41	St-011 Greisdorf	Stainz St. Stefan ob Stainz	Friedrich Christian und Isabella 8511 Langegg 18	Weststeiermark	1,51	32,2	60	46,1	+30%	-26%	-9,0%	43,8
42	K-01 St. Michael	Wolfsberg Wolfsberg	Klade Peter und Justine St. Marein 62, 9431 St. Michael	Bergland Österreich	2,85	40,2	65	52,6	+40%	-14%	-9,0%	61,5
43	O-01 Hartkirchen	Eferding Hartkirchen	Aichinger Matthias und Elisabeth Hilkering 12, 4081 Hartkirchen	Bergland Österreich	6,57	43	65	54,0	+40%	-10,5%	-3,0%	68,3
44	V-01 Röthis	Feldkirch Röthis	Nachbaur Franz Ganta 1/2, 6832 Röthis	Bergland Österreich	0,49	30	50	40,0	+45%	-61%	-12,0%	28,8

Bundesministerium für Finanzen
GZ: BMF-010202/0108-VI/3/2014

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmeten Vermögens sowie der Fischereirechte

Auf Grund des § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, wird nach Beratung im Bewertungsbeirat kundgemacht:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1. (1) Das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen, die Fischereirechte und das übrige der Fischerei gewidmete Vermögen sind Bestandteile des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 50 BewG 1955.

(2) Die Festlegung eines pauschalen Ertragswertes schließt nicht aus, dass es dem betreffenden Betriebsinhaber freisteht, eine Bewertung auf Grund eines von ihm nachgewiesenen objektiv erzielbaren Ertragswertes zu beantragen.

Teichwirtschaften

§ 2. (1) Die Teichwirtschaften dienen vorwiegend der Erzeugung von Karpfen mit den üblichen Nebenfischen. Der Betrieb einer Teichwirtschaft besteht im Wesentlichen darin, dass Jungfische in bestimmte Teiche eingesetzt und durch zumeist intensive Fütterung bis zu verkaufsfähigen Speisefischn oder als Besatzfische herangezogen werden; vereinzelt werden auch Zierfische herangezogen. Der Produktionsvorgang dauert je nach den gegebenen natürlichen Ertragsbedingungen und der Art der Fütterung sowie wirtschaftlicher Zielsetzung 2 bis 5 Jahre (Umtriebszeit).

(2) Das Ausmaß eines teichwirtschaftlichen Betriebes setzt sich aus folgenden Betriebsflächen (Wirtschaftsflächen) zusammen:

1. Teichflächen
2. Teichdämmen
3. Röhricht- und Schilfflächen
4. Betriebsgebäude und Manipulationsflächen, die zur Teichwirtschaft gehören.

(3) Als Teichfläche ist die aufgrund der verfügbaren Wassermenge nachhaltig bewirtschaftbare Wasserfläche anzusehen. Sollte die nachhaltig bewirtschaftbare Teichfläche nicht den im Kataster eingetragenen Flächen entsprechen, ist vom Abgabepflichtigen die tatsächliche Teichfläche nachzuweisen.

(4) Für Teichwirtschaften unter einem Gesamtausmaß von 0,5 Hektar unterbleibt die Ertragswertfeststellung gemäß § 50 BewG 1955.

Teichflächen

§ 3. Die Teichflächen werden unterschieden in Erzeugerteiche und andere Teiche.

1. Erzeugerteiche: Dazu zählen Vorstreck- und Brutstreckenteiche für die Aufzucht bis zum einsommerigen Satz- fisch, Streckenteiche zur Aufzucht vom einsommerigen zum zweisommerigen Satz- und Abwachs- oder Hauptteiche zur Aufzucht vom zweisommerigen Satz- und Abwachs- zum drei-, vier- oder fünf- oder sechs- sommerigen Speisefisch.
2. Andere Teiche: Laich-, Überwinterungs- oder Kammerenteiche, Halterenteiche zur Aufzucht der Fische bis zum Verkauf, Teiche zur Aufbewahrung der Laichfische außerhalb der Laichzeit, Teiche zur Wasserspeicherung, Mühl- und Löschenteiche, Ziegelteiche, Schotterteiche bzw. Baggerseen, künstlich angelegte Teiche oder natürlich entstandene Weiher und ähnliche Anlagen, die überwiegend einem teichwirtschaftlichen bzw. angelfischereilichen Zweck dienen.

Bewertung von Teichwirtschaften

§ 4. (1) Grundsätzlich werden Wirtschaftsverhältnisse, die der Intensitätsstufe I entsprechen, der Bewertung unterstellt und durchschnittliche Ertragsverhältnisse angenommen. Im Ausgangsertragswert sind Verluste durch Fischräuber oder Krankheiten im Rahmen der Kalkulationsmodelle in Höhe von 30% berücksichtigt.

(2) Die klimatischen Verhältnisse sind gemäß den Bundesmusterstücken der Bodenschätzung unterstellten Klima- verhältnissen zu berücksichtigen.

(3) Die Ausgangsertragswerte je Hektar für die Intensitätsstufe I (extensive Bewirtschaftung) sind der Tabelle zu entnehmen. Für Teichanlagen der Intensitätsstufe II (intensive Fischhaltung) sind diese Ertragswerte um 25% zu erhöhen.

(4) Definition der Intensitätsstufen:

1. Intensitätsstufe I (extensive Bewirtschaftung): Naturteiche, in denen der Massenzuwachs der Fische ausschließlich über die Produktivität des Teichbodens gesteuert wird (Naturzuwachs), können 50 bis 400 Kilogramm Fisch pro Hektar Teichfläche und Jahr hervorbringen. Darüber hinaus gehende Fischarten sind nur durch Einsatz von Befutterer erreichbar. Der kurzfristige Einsatz von Belüftern, sofern dieser nur der Überwindung von zeitlich begrenzten kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung dient (beispielsweise Sauerstoff mangel-situationen) und gelegentliche Sportangelfischerei durch den Eigentümer und dessen Angehörige führen noch nicht zur Einstufung in Intensitätsstufe II.
2. Intensitätsstufe II (intensive Bewirtschaftung): Kennzeichnend für die Intensitätsstufe II ist, dass durch die fast ausschließliche Verabreichung von eiweißreichem Fertigfutter die Produktionskapazität wesentlich erhöht wird. Die intensive Wirtschaftsweise hat eine verstärkte Wasserbelastung und vermehrte Faulschlammbildung zur Folge, sodass der Einsatz von Belüftern zur Sauerstoffversorgung der Fische unerlässlich wird.
- (5) Bei Vorliegen von Angelfischerei sind ebenfalls die angeführten Ausgangsertragswerte heranzuziehen.

Klimastufe/Wärmesumme	Ausgangsertragswert €/ha	
	Intensitätsstufe I	Intensitätsstufe II
a1	1220	1530
a2	1000	1250
a3	880	1100
b1	770	960
b2	660	830
b3	550	690
c1	440	550
c2	310	390
c3	210	260
d	100	125

Bewirtschaftungsschwernisse

§ 5. Die in der Tabelle in § 5 angeführten Ausgangsertragswerte stellen Durchschnittssätze dar. Es sind daher nur wesentliche Einschränkungen und Nachteile (beispielsweise Fischereischädlinge und Fischerluste in der Nähe von Vogelschutzgebieten, Beschattung), die weit über das ortsübliche Ausmaß hinausgehen, zusätzlich mittels Abschlag zu berücksichtigen.

Häufig auftretende Bewirtschaftungsschwernisse	Abschlag bis %
Fischereischädlinge	
Schäden bis 30%	0%
Schäden im Ausmaß mehr als 30% bis 50%	-5%
Schäden im Ausmaß mehr als 50% bis 75%	-15%
Schäden mehr als 75 %	-30%
Sonstige Bewirtschaftungsschwernisse	bis -10%

Ertragswertberechnung für Teichwirtschaften

§ 6. Nach Abrechnung gemäß § 5 und Abzug der Verlandungszoneflächen ist der resultierende Ertragswert mit der verbleibenden Betriebsfläche der Teichwirtschaft in Hektar zu multiplizieren, das Produkt ergibt den Ertragswert für die Teichwirtschaft ohne Verlandungszone.

Angelfischerei in Teichen

§ 7. (1) Kennzeichnend für die Bewirtschaftung der unter Angelfischerei fallenden Teiche ist

1. die Ausgabe von Angelscheinen oder vergleichbare Regelungen, beispielsweise Erlaubnis für Hotelgäste ohne Ausgabe einer Lizenz in einem Teich angeln dürfen, oder
2. die Verpachtung an Fischereivereine oder -verbände.

Werden Teiche überwiegend mit verkaufsfertigen Fischen besetzt, sind die Teichflächen im Grundvermögen zu bewerten.

(2) Angelfischereilich genutzte Teichanlagen sind mit Ausgangsertragswerten je Hektar Betriebsfläche laut § 2 in der entsprechenden Klimastufe wie Teichwirtschaften zu bewerten (siehe §§ 4 und 7). Der so ermittelte Ertragswert ist mit folgenden Intensitätsfaktoren zu multiplizieren:

1. Mit dem Intensitätsfaktor 1, bei Teichwirtschaften mit Angelfischerei lediglich als Abschungsmaßnahme in der betriebsüblichen Umtriebszeit und für Teiche ohne Mehrerlös oder bei ausschließlicher Angelfischerei mit sehr stark eingeschränkter fischereilicher Nutzung (minimaler Besatz, keine Fütterung erlaubt) oder geringer Lizenzabgabe.
2. Mit dem Intensitätsfaktor 2, bei Teichanlagen mit überwiegender Bewirtschaftung in der betriebsüblichen Umtriebszeit und nach Vergabe von Fischerkarten oder bei ausschließlicher Angelfischerei mit erheblich eingeschränkter angelfischereilicher Nutzung.
3. Mit dem Intensitätsfaktor 3, bei allen übrigen Teichanlagen mit ausschließlich angelfischereiwirtschaftlicher Nutzung oder Teichflächen, die überwiegend nicht in der betriebsüblichen Umtriebszeit, sondern nach Vergabe von Fischerkarten bewirtschaftet werden.

Das Produkt aus Ertragswert und Intensitätsfaktor ist mit dem Ausmaß der angelfischereiwirtschaftlichen Betriebsfläche nach Abzug der Verlandungszoneflächen in Hektar zu vervielfachen.

Mindestbewertung der Verlandungszone

§ 8. Verlandungszone von Teichanlagen, die wegen Wassermangel nachhaltig nicht mehr zur Fischproduktion genutzt werden können, und die auch im Sinne des § 1 BoSchätzG landwirtschaftlich nicht nutzbar sind, sind pauschal mit 20 Euro je Hektar (als Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit) zu bewerten.

2. Abschnitt

Durchflussanlagen für die Zucht und Mast von Salmoniden und Nebenfischen Begriffsdefinition

§ 9. (1) Intensitätsstufen

(1) Intensitätsstufe I: Extensive Bewirtschaftung: Das von Natur aus im Zulaufwasser und in der Anlage enthaltene Sauerstoffangebot deckt ganzjährig den Sauerstoffbedarf der Fische. Die spezifische Jahresproduktionskapazität kann bis zu 200 Kilogramm Fischzuwachs pro Sekundeliter (= 86,4 m³ pro Tag) betragen. Der kurzfristige Einsatz von Belüftern schadet nicht, sofern dieser nur der Überwindung von zeitlich begrenzten, kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung dient (Sauerstoffmangel-situationen bei extremer Trockenheit, extremen Wassertemperaturen, Verlegung des Zuflusses zur Aquakulturanlage, Schließung der Wasserröhre während einer Therapie von kranker Fische).

(2) Intensitätsstufe II: Intensive Bewirtschaftung: Durch eine periodische (bei Niederwasser) oder ständige künstliche Zufuhr von Sauerstoff, insbesondere Luftsauerstoff durch mechanische Belüftung oder technischem Flüssigsauerstoff kann über Intensitätsstufe I hinausgehend eine Steigerung der spezifischen Produktionskapazität auf das Fünf- bis Zehnfache erzielt werden.

(3) Intensitätsstufe III: Hochintensive Bewirtschaftung: Es wird mit ständiger Sauerstoffzufuhr (Belüfter, vorwiegend Flüssigsauerstoff) eine über die Intensitätsstufe II hinausgehende weitere Steigerung der Haltungintensität erreicht.

Bewertungsgegenstand

§ 10. (1) Einer Durchflussanlage sind folgende Betriebsflächen zuzurechnen:

1. Bruthaus
2. Produktionsfläche, Produktionsraum, Fließkanäle, Teiche, Rundbecken
3. Gräben
4. Teichdämme
5. Betriebsgebäude und Manipulationsflächen, die aufgrund ihrer Funktion zum Betrieb gehören

Bewertung

§ 11. (1) Die Bewertung ist auf die in Liter pro Sekunde (l/Sek) tatsächlich im Betrieb durchschnittlich verwendete Wassermenge und den dafür vorhandenen Produktionsraum abzustellen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist jene Wassermenge in Liter pro Sekunde maßgebend, die für die ordnungsgemäße und gemeinübliche Bewirtschaftung des Betriebes notwendig ist. Sie richtet sich nach dem vorhandenen Produktionsraum (Wasserfläche x Wassertiefe) und dessen Beschaffenheit (Naturteiche, Fließkanäle, Rundbecken, etc.). Es ist davon auszugehen, dass für 1 m³ Naturteich eine Wassermenge von 0,05 l/Sek und für 1 m³ Fließkanal eine solche von 0,6 l/Sek zur Verfügung steht. Gemäß dieser ermittelten Wassermenge, die jedoch die tatsächlich vorhandene nicht übersteigen darf, ist der Ertragswert aus den in der Tabelle in § 12 festgelegten Ausgangsertragswerten zu ermitteln.

Ausgangsertragswert

§ 12. (1) Der Ertragswert sind Anlagen ab einer verfügbaren Wassermenge von mindestens 2,5 Liter pro Sekunde zu unterziehen.

(2) In den Ertragswert sind sämtliche bei der Produktion der Intensitätsstufe I in durchschnittlichen österreichischen Betrieben maßgeblichen Verhältnisse berücksichtigt.

(3) Für Betriebe der Intensitätsstufe II ist der Ertragswert um 25%, für Betriebe der Intensitätsstufe III um 50% zu erhöhen.

(4) Fischerluste durch Fischräuber, Krankheiten usw. im Ausmaß von 30% sind in den Ertragswerten mitberücksichtigt.

(5) Der Ertragswert je Liter pro Sekunde ist in Abhängigkeit von der zur Verwendung stehenden Wassermenge (X) abzuleiten. Mit zunehmender Wassermenge (X) steigt auch das Produktionspotential und die Möglichkeit zur rationelleren Bewirtschaftung. Die Ertragswerte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Ausgangsertragswert von Durchflussanlagen für die Zucht und Mast von Salmoniden und Nebenfischen Für die Produktion verfügbare Wassermenge Liter pro Sekunde (l/Sek)					
X >=2,5 l/Sek	Ausgangs- ertragswert Euro	X >=16 l/Sek	Ausgangs- ertragswert Euro	X >=55 l/Sek	Ausgangs- ertragswert Euro
2,5	430	16	3 040	55,0	11 000
3	510	17	3 230	60	12 000
3,5	600	18	3 420	65	13 000
4	680	19	3 610	70	14 700
4,5	770	20	3 800	75	15 750
5	850	21	3 990	80	16 800
5,5	940	22	4 180	85	17 850
6	1 030	23	4 370	90	18 900
6,5	1 120	24	4 560	95	19 950
7	1 260	25	4 750	100	21 000
7,5	1 350	26	4 940	105	22 050
8	1 440	27	5 130	110	23 100
8,5	1 530	28	5 320	115	24 150

X >=200 l/Sek	Ausgangs- ertragswert Euro
200	44 000
250	55 000
300	66 000
350	77 000
400	88 000
450	99 000
500	110 000
550	121 000
600	132 000
650	143 000
700	154 000
750	165 000
800	176 000

Table with 8 columns: X >=2,5 l/Sek, Ausgangsertragswert Euro, X >=16 l/Sek, Ausgangsertragswert Euro, X >=55 l/Sek, Ausgangsertragswert Euro, X >=200 l/Sek, Ausgangsertragswert Euro. Rows 9-15.

Bei Wassermengen, die zwischen den einzelnen Tabellenwerten liegen, wird der Ausgangsertragswert mittels Interpolation berechnet. Die errechneten Ausgangsertragswerte sind auf 10,00 Euro arithmetisch zu runden.

§ 13. (1) Zur Berücksichtigung des Einflusses der Wassertemperatur für die Zucht und Produktion von Salmoniden ist ein Abschlag in Abhängigkeit von der Klimastufe der Bodenschätzung, abgeleitet aus der Wärmesumme vorzunehmen.

(2) Die Klimastufe wird aus den Lageinformationen Katastralgemeinde (KG) und der mittleren Seehöhe (m) der Anlage bestimmt.

Table with 2 columns: Klimastufe Bodenschätzung Wärmesumme, Abschlag in %. Rows a, b, c, d.

(3) Der gemäß § 13 ermittelte Ausgangsertragswert ist entsprechend der klimatischen Lage des Betriebes um die Prozentsätze der Abschlagstabelle zu kürzen.

§ 14. (1) Die vorstehend abgeleiteten Ausgangsertragswerte stellen Durchschnittsätze dar. Es sind daher nur wesentliche Einschränkungen, die weit über das örtliche Ausmaß hinausgehen, zusätzlich zu berücksichtigen.

(2) Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädigungsdruck, beispielsweise wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt.

(3) Sonstige wesentliche Erschwerisse: Nur überdurchschnittliche Häufigkeit und/oder Intensität (beispielsweise bei Hochwassergefährdung) sind zu berücksichtigen.

Table with 2 columns: Bewirtschaftungserschwerisse häufig auftretend, Abschlag bis %. Rows: Fischereischädlinge, Schäden bis 30%, Schäden im Ausmaß über 30% bis 50%, Schäden im Ausmaß über 50%, Sonstige Bewirtschaftungserschwerisse.

(4) Selbst bei Vorliegen mehrerer Bewirtschaftungserschwerisse darf der Abschlag in Summe -30% nicht übersteigen.

(5) Ausgehend vom Ausgangsertragswert errechnet sich nach Berücksichtigung der Summe aller Abschläge der Ertragswert für die Durchflussanlage.

3. Abschnitt

Fischereirecht an fließenden Gewässern

§ 15. (1) Nach dieser Kundmachung sind nicht nur die Fischereiberechtigungen an den eigentlichen Fließgewässern, das sind Ströme, Flüsse und Bäche, sondern auch jene an den Flusstauen und Kanälen zu bewerten.

(2) Bei jährlich wiederkehrenden Entschädigungen für Wasserverschmutzung wird dem Gewässer, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Abwasserbelastung, die Belastung oberhalb des Beginns der Verschmutzung unterstellt und normal berechnet. Die im Bundesland Oberösterreich teilweise übliche Koppelfischerei ist so zu bewerten, dass zunächst ein ganzer Abschnitt des Fließgewässers nach diesen Richtlinien bewertet wird. Der errechnete Ertragswert ist sodann im Verhältnis der Anteile der Berechtigten zu ermitteln. Sollten sich unterschiedliche Berechtigungen in einer Koppelfischerei befinden, sind diese mit einer geringeren fischbaren Länge als der tatsächlichen anzusetzen.

(3) Unter Abflussmenge (= Durchflussmenge) ist die mittlere jährliche kleinste Abfluss MJNQ in m³/Sek eines Gerinnes zu verstehen, wobei die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserversorgung veröffentlichten Werte heranzuziehen sind. Bei Pegelstellen mit Abflussangaben, für die keine Jahresreihenwerte errechnet wurden, sind die NQ-Werte (kleinste Abflüsse im Berichtsjahr) zu verwenden. Für alle übrigen kleinen Gerinne, die keine Pegelstellen besitzen, ist die Abflussmenge in Anlehnung an die bekannten Daten zu schätzen oder bei den Landesstellen des hydrographischen Dienstes zu erheben.

(4) Für die Feststellung der Abwasserbelastung kann die biologische Zustandsstufe (= Gütekategorie I - IV) herangezogen werden. Dabei können die biologischen Zustandsstufen aus den Gütebildkarten abgelesen werden. Sind diese Zustandsstufen nicht in Gütebildkarten ersichtlich, ist die Abwasserbelastung zu schätzen.

Bewertung

§ 16. (1) Bewertet wird nach der fischbaren Länge in Kilometern.

(2) Von der tatsächlichen Länge laut Fischereikataster sind Teilstücke im Quellgebiet abzuziehen, die zwar für die Fischerei von Bedeutung sind (Laichplätze, Kinderstuben), jedoch in der Regel nicht befischt werden.

(3) Nicht befischbare Teilbereiche, beispielsweise Werkskanäle, Ausleitstrecken, astatische Gewässer, unzugängliche Klammstrecken, sind bei der Bewertung der fischbaren Länge nicht zu berücksichtigen.

(4) Besteht ein Fischereirecht aus mehreren Fließgewässern mit unterschiedlichen jährlichen Niedrigwasserabflüssen MSNQT in Kubikmeter pro Sekunde (z.B. Hauptfluss mit Nebenbächen) sind diese jeweils für sich zu bewerten und die ermittelten Ertragswerte abschließend zusammen zu rechnen.

Ausgangsertragswert

§ 17. (1) Der jährliche Zuwachs („natürlicher Ertrag“) liegt zwischen 15% und 25% in den Salmonidengewässern (Salmoniden = Lachsartige (Edelfische), das sind beispielsweise Bachforelle, Äsche, Huchen, Saibling) und zwischen 20% bis maximal 30% in Cyprinidengewässern (Cypriniden = Karpfenartige, das sind beispielsweise Karpfen, Brachsen, Barben). Im Ausgangsertragswert wird bereits davon ausgegangen, dass ein für die Angelfischerei interessanter Fischbestand nur durch Besatzmaßnahmen aufrechterhalten werden kann. Ebenso ist eine Schädigung des Fischbestands bzw. Ausfall von Fischen durch Fischräuber (Kormoran, Fischreiher, Fischotter, Eisvogel, Haubentaucher usw.) pauschal mit rund 30 Prozent in den Ausgangsertragswerten berücksichtigt.

(2) Der Ertragswert für ein Fischereirecht an fließenden Gewässern steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Größe des Fließgewässers und wird durch die Abflussmenge – mittlerer jährlicher Niedrigwasserabfluss MJNQ in m³/Sek charakterisiert. Für die Bewertung sind die mittleren jährlichen Niedrigwasserabflüsse MJNQ in m³/Sek des Jahres 2010 maßgebend. Sofern für das zu bewertende Fischereirecht keine Pegelwerte vorhanden sind, ist der mittlere jährliche Niedrigwasserabfluss MJNQ basierend an den dem Fischereirecht am nächsten liegenden benachbarten Pegelmesstellen beziehungsweise anhand der mittleren jährlichen Niedrigwasserabflüsse MJNQ (in m³/Sek) vergleichbarer Fließgewässer anzuschätzen.

(3) Die Ertragswerte in Euro je Kilometer verhalten sich nicht linear zur Abflussmenge MJNQ m³/Sek, sondern entsprechend der logarithmischen Funktion:

Y = (186,52 * Ln(X) + 890,32) * 0,95

Y = Ausgangsertragswert je Kilometer befischbare Länge in Euro/km,

X = mittlerer jährlicher Niedrigwasserabfluss MJNQ in m³/Sek

Table with 6 columns: X >=0,010 m³/Se, Y Ausgangsertragswert Euro/km, X >=0,25 m³/ Sek, Y Ausgangsertragswert Euro/km, X >=1,00 m³/ Sek, Y Ausgangsertragswert Euro/km, X >=150 m³/ Sek, Y Ausgangsertragswert Euro/km. Rows 0,010 to 0,200.

X=Wassermenge (l/Sek), Y=(186,52*Ln(x)+890,32)*0,95, Y=Ertragswert Euro/km

(4) Abflusswerte die zwischen den Tabellenwerten liegen, können durch Interpolation oder mittels der Funktion Y = (186,52*Ln(X) + 890,32)*0,95 berechnet werden.

(5) Die errechneten Ausgangsertragswerte sind auf 10,00 Euro/km arithmetisch zu runden.

Ausstände, Altarne

§ 18. Altarne und Ausstände weisen eine größere Fischartenvielfalt auf, verbessern und vergrößern die Befischungsmöglichkeiten durch zusätzliche Wasserflächen.

Table with 2 columns: Ausstände, Altarne, Zuschlag in %. Rows: keine, wenige, mehrere, zahlreiche.

Verbauung

§ 19. Die Verbauung erhöht die Fließgeschwindigkeit und vermindert unter anderem die Anzahl der Einstände, die Menge und Vielfalt der natürlichen Nahrung (Nährtiere) und der Fischpopulation.

Table with 2 columns: Verbauung, Abschlag. Rows: mäßig, stark, sehr stark, ohne Einstände.

Regionalwirtschaftliche Verhältnisse

§ 20. (1) Unter „regionalwirtschaftliche Verhältnisse“ ist die Lage des Fischereirechts in Hinblick auf die Nachfrage nach Fischerkarten unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Tourismus zu bewerten.

(2) Die unterschiedliche regionale Lage der einzelnen Ortsgemeinden wird mit Zu-/Abschlägen aufgrund der vorliegenden Verhältnisse entsprechend der nebenstehenden Tabelle berücksichtigt.

Table with 2 columns: Regionale Lage, Abschlag. Rows: Sehr günstig, günstig, Mittel, ungünstig, Sehr ungünstig.

Einstufungen in:

- sehr günstig bis günstig (+5% bis +2%): Größere Städte und deren Umland sowie Fremdenverkehrszentren (zB Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Mittersill, St. Kanzian)
• ungünstig bis sehr ungünstig (-2% bis -5%): zB Neumarkt im Mühlkreis, Liebenau, Judenburg, Mallnitz, Kotschach-Mauthen
• mittlere Verhältnisse (0%): zB Scheibbs, Waidhofen an der Ybbs, Wolfsberg

§ 21. (1) In den pauschalen Ertragswerten sind die wesentlichen Ertragsverhältnisse bereits erfasst. Sonderverhältnisse können nur bei Vorliegen von besonderen, außergewöhnlichen Bedingungen berücksichtigt werden.

(2) Die Sonderverhältnisse umfassen wesentliche Bewirtschaftungsbeschränkungen und/oder das erhöhte Auftreten von Fischereischädlingen.

Table with 2 columns: Sonderverhältnisse Fischereischädlinge, Abschlag bis %. Rows: Schäden bis 30%, Schäden im Ausmaß mehr als 30 bis 50%, Schäden im Ausmaß mehr als 50 bis 75%, Schäden im Ausmaß mehr als 75%, Wesentliche Bewirtschaftungsbeschränkungen.

Fischereischädlinge

§ 22. (1) Eine durchschnittliche Schädigung des Fischbestandes ist bereits in den Ausgangsertragswerten berücksichtigt, daher ist nur eine wesentlich über das durchschnittliche Ausmaß hinausgehende Schädigung durch Fischräuber, beispielsweise im Bereich von Vogel- und Naturschutzgebieten, gerechtfertigt.

(2) Für Fischereischädlinge beträgt der Abschlag bis -30%.

Bewirtschaftungsbeschränkungen

§ 23. (1) Zu den Bewirtschaftungsbeschränkungen gehören unter anderem:

- 1. Starke Wasserverschmutzung, schlechter als Gütekategorie 3
2. Eingeschränkte Zugänglichkeit
3. Gefällestufen
4. Gesetzliche Ausgabebeschränkungen von Fischerkarten
5. Schwellenbetrieb
6. Hochwasser

(2) Bewirtschaftungsbeschränkungen: der Abschlag darf in Summe maximal -25% betragen.

Ermittlung des Ertragswerts

§ 24. (1) Der Ausgangsertragswert ist anhand der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserversorgung veröffentlichten mittleren jährlichen Niedrigwasserabflusswerten (MJNQ in m³/Sek), der jeweils relevanten Pegelmesstelle (§ 17) aus der Tabelle (in Euro/km) zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge (§§ 18ff) zum/vom Ausgangsertragswert ergibt sich der Ertragswert des Fischereirechts pro Kilometer fischbarer Länge.

(2) Der errechnete Ertragswert (Euro/km) ist mit der befischbaren Länge in Kilometer (km) zu multiplizieren, das Produkt ist der Ertragswert des Fischereirechts in Euro.

(3) Bei Koppelfischerei und ähnlichen Verhältnissen ist der ermittelte Ertragswert in einem abschließenden Rechenang entsprechend den Anteilen zu kürzen, gleiches gilt auch für Fischereirechte die jährlich wechseln.

(4) Einfufige Fischereirechte sind zuerst wie beidufige anhand der Länge der befischbaren Gewässerstrecke in Kilometer zu berechnen, danach ist der Wert um die Hälfte zu kürzen.

4. Abschnitt

Fischereirecht an stehenden Gewässern

§ 25. (1) Die Bewertung umfasst Fischereirecht an stehenden Gewässern, dazu gehören alle natürlichen und künstlichen Seen sowie Speicherseen und Talsperren, sofern diese befischbar sind.

(2) Für die Bewertung ist das Ausmaß des Fischereirechts in Hektar maßgebend.

(3) Die Bewirtschaftung von Fischereirechten an stehenden Gewässern umfasst neben der Berufsfischerei (beispielsweise Netzfischerei) auch die Sport- oder Angelfischerei und setzt einen entsprechenden Fischbestand voraus, der nur durch regelmäßige Besatzmaßnahmen aufrechterhalten werden kann; dieser Umstand ist im Ausgangsertragswert (§ 26) bereits berücksichtigt. Ebenso ist eine durchschnittliche Schädigung des Fischbestands beziehungsweise der Ausfall von Fischen durch Fischräuber (beispielsweise Kormoran, Fischreiher, Fischotter, Eisvogel) pauschal mit rund 30% Kürzung in den Ausgangsertragswerten berücksichtigt.

Ausgangsertragswert

§ 26. (1) Für die Ertragsfähigkeit des stehenden Gewässers und die Zusammensetzung des Fischbestandes sind die klimatischen Verhältnisse – Klimastufe nach Wärmesumme – und die daraus resultierende Wassertemperatur von wesentlicher Bedeutung.

(2) Für die Ermittlung der Ertragswerte sind die Klimaverhältnisse der rechtskräftigen Bodenschätzung maßgebend.

(3) Die Klimastufe nach Wärmesumme wird anhand der Lage des Fischereirechts nach Katastralgemeinde (KG) und Seehöhe in Meter (m) festgestellt.

(4) Der Ausgangsertragswert in Euro je Hektar für das Fischereirecht ist, aufgrund der vorliegenden Klimastufe nach Wärmesumme, aus der Tabelle abzulesen.

Table with 3 columns: Klimastufe Wärmesumme, Klimatabelle, Ausgangsertragswert Euro/ha. Rows a1 to e.

Stoppenseen

§ 27. Die Ertragsverhältnisse der Stoppenseen, zB Neusedlerseen und Lacken im Seewinkel, sind durch geringe Wassertiefe, hohe Sommertemperaturen, wechselnden Salzgehalt und schwankenden Wasserspiegel im Verlauf der Jahre gekennzeichnet. Diese Umstände führen zu Ertragsenbußen, daher sind die Ausgangsertragswerte der Stoppenseen um -20% vermindert anzusetzen.

Regionalwirtschaftliche Verhältnisse

§ 28. (1) Unter „regionalwirtschaftliche Verhältnisse“ ist die Lage des Fischereirechts im Hinblick auf die Nachfrage nach Fischerkarten unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Tourismus zu bewerten.

(2) Die unterschiedliche regionale Lage der einzelnen Seen an den jeweiligen Ortsgemeinden wird mit Zu- und Abschlägen entsprechend folgender Tabelle berücksichtigt:

Table with 2 columns: Regionale Lage, Zu-/Abschlag in %. Rows: sehr günstig, günstig, mittel, ungünstig, sehr ungünstig.

Sonderverhältnisse

§ 29. (1) In den pauschalen Ertragswerten sind die wesentlichen Ertragsverhältnisse bereits erfasst. Sonderverhältnisse können nur bei Vorliegen von besonderen, außergewöhnlichen Bedingungen berücksichtigt werden.

(2) Die Sonderverhältnisse umfassen wesentliche Bewirtschaftungsbeschränkungen und/oder das erhöhte Auftreten von Fischereischädlingen.

Table with 2 columns: Sonderverhältnisse, Fischereischädlinge, Abschlag in %

Fischereischädlinge

§ 30. (1) Eine durchschnittliche Schädigung des Fischbestandes ist bereits in den Ausgangsertragswerten berücksichtigt, daher ist nur eine wesentlich über das durchschnittliche Ausmaß hinausgehende Schädigung durch Fischräuber beispielsweise im Bereich von Vogel- und Naturschutzgebieten gerechtfertigt.

(2) Für Fischereischädlinge beträgt der Abschlag bis -15%.

Bewirtschaftungseinschränkungen

§ 31. (1) Zu den Bewirtschaftungseinschränkungen gehören unter anderem:

- 1. Ungünstige Form
2. Belastung durch diverse Abwässer
3. Zugänglichkeit der Ufer (beispielsweise steile Felsufer, massive Abzäunungen)

(2) Bewirtschaftungseinschränkungen: Abschlag in Summe maximal -20%.

Größe des Fischereirechts

§ 32. Der Umstand, dass Fischereirechte mit größeren Flächenausmaßen weniger intensiv es bewirtschaftet werden können, wird entsprechend der Flächengröße der nachhaltig befischbaren Wasserfläche für große Fischereirechte mit den in der nebenstehenden Tabelle dargestellten Abschlägen berücksichtigt:

Table with 2 columns: Fischereirecht Fläche in ha, Abschlag in %

Ermittlung des Ertragswertes

§ 33. (1) Unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge (§§ 27 ff) zum/vom Ausgangsertragswert ergibt sich der Ertragswert des Fischereirechts pro Hektar. Der errechnete Ertragswert (Euro/ha) ist mit der befischbaren Fläche zu multiplizieren. Das Produkt ist der Ertragswert des Fischereirechts in Euro.

(2) Bei Seegenfischerei und ähnlichen Verhältnissen ist der ermittelte Ertragswert in einem abschließenden Rechengang entsprechend den Anteilen zu kürzen; gleiches gilt auch für jährlich wechselnde Fischereirechte.

Inkrafttreten

§ 34. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014

Spindelegger

Bundesministerium für Finanzen:
GZ: BMF-010202/0113-VI/3/2014

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von Zuschlägen gemäß § 40 BewG wegen erhöhter jagdlicher Erträge auf Grund von Einzäunungen (Erträgen aus Jagdgatter)

Auf Grund des § 44 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2012, wird nach Beratung im Bewertungsbeirat kundgemacht:

Allgemeines

§ 1. (1) Jagdgatter im Sinne dieser Kundmachung sind Umzäunungen von Grundflächen zum Zwecke der Erzielung jagdlicher Mehrerträge gegenüber nicht eingezäunten Flächen, in denen das Wild am Austritt gehindert wird, das verbliebene Wild kein zahm gemachtes Tier im Sinne des § 384 ABGB ist und die Jagd nicht ruht.

(2) Davon ausgenommen sind

- 1. Gatter, die nur temporär bestehen und ausschließlich der Hege und nicht dem Abschuss dienen (Wintergatter).
2. Umzäunungen zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder besonderen Nutzungen (Schutzzonen, Flughäfen), welche primär der Verhinderung des Eintritts von Wild dienen.
3. Gatter, die nachweislich von einer Universität oder einer anerkannten wissenschaftlichen Forschungseinrichtung überwiegend zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung genutzt werden, für die Dauer dieser Nutzung.
4. Gatter, die im Sinne des öffentlichen Interesses per Bescheid als National- oder Naturpark ausgewiesen sind.

§ 2. Die aus dem Umstand der Einzäunung erzielbaren Mehrerträge, gegenüber den Jagderträgen von nicht eingezäunten Flächen, sind durch Zuschläge zum Einheitswert gemäß § 40 BewG 1955 zu berücksichtigen.

Zu berechnendes Jagdgatter

§ 3. (1) Ein Zuschlag ist für jede geschlossene eingezäunte Fläche einzeln zu berechnen. Dabei ist ausschließlich die eingezäunte Fläche maßgebend. Die dahinter stehende Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist dabei ohne Belang.

(2) Gehören zu einer wirtschaftlichen Einheit mehrere Jagdgatter, ist ein Zuschlag für jedes Jagdgatter gesondert zu berechnen.

Bewertungsverfahren

Grundwert

§ 4. Als Grundwert ist ein Betrag in Höhe von 55 Euro je Hektar eingezäunte Fläche anzusetzen. Mit diesem Betrag ist die jeweilige Grundausstattung an beispielsweise Revierreinstellungen und Infrastruktur pauschal abgegolten.

Zuschlag auf Grund erledigter Stücke

§ 5. (1) Von den erledigten Stücken ist ein Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu bilden. Rumpffahre sind nicht zu berücksichtigen. Besteht ein Jagdgatter weniger als fünf Jahre, ist der Durchschnitt an Hand der Jahre des Bestehens zu errechnen. In die Durchschnittsbetrachtung sind die ersten zwei Jahre nach Errichtung eines Jagdgatters nicht einzubeziehen. Dies gilt nicht, wenn die Durchschnittsbildung weniger als drei volle Jahre erfasst; in diesem Falle sind die Abschusszahlen des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag maßgebend.

(2) Zur Bewertung der erledigten Stücke ist von folgenden Wildvieheinheiten auszugehen:

Table with 2 columns: Wildart, Wildvieheinheiten

(3) Für sonstiges erledigtes Schalenwild ist für ein Gewicht von durchschnittlich 40 kg im aufgebrochenen Zustand ein Wert von 0,25 Wildvieheinheiten zu unterstellen.

(4) Es ist außerdem eine Normalunterstellung von 0,6 Wildvieheinheiten pro 100 Hektar anzunehmen.

(5) Für jede Wildvieheinheit, die über die Normalunterstellung gemäß Abs. 4 hinausgeht, ist ein Betrag von 280 Euro je übersteigende Wildvieheinheit anzunehmen. Dieses Ergebnis ist mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren, wenn die Stückzahl des erledigten Schwarzwildes weniger als die Hälfte der Stückzahl der Gesamtstrecke des zu bewertenden Wildes beträgt.

Trophäenzuschlag

§ 6. (1) Des Weiteren ist ein in der gemäß § 5 bezeichneten Weise ermittelter Durchschnitt von erledigten Stücken mit besonderer jagdlicher Trophäe zu errechnen.

(2) Als Stücke mit besonderer jagdlicher Trophäe sind anzusehen:

- 1. Damhirsche ab dem vollendeten neunten Lebensjahr
2. Gamsböcke ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr
3. Gamsgeißen ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr
4. Muffelwidder ab einer Länge der Gehörnschnecke von 60 cm,
5. Rehböcke ab einem Gewicht der jagdlichen Trophäe (Geweih zuzüglich Schädelknochen) bis zur Höhe des Auges einschließlich Stirnbein) von 400 Gramm,
6. Rothirsche ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr
7. Wildschweine, bei denen ein Eckzahn (Gewaff) mindestens 18 Zentimeter beträgt,
8. Sikahirsch ab dem vollendeten achten Lebensjahr,
9. Steinwild ab dem vollendeten fünften Lebensjahr,
10. Trophäenträger von in Österreich nicht heimischen Schalenwildarten ab der Klasse eins.

(3) Die sich daraus ergebenden Wildvieheinheiten sind mit 300 Euro pro Wildvieheinheit zu multiplizieren und das Ergebnis als Trophäenzuschlag anzusetzen.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014

Spindelegger

Bundesministerium für Finanzen:

GZ: BMF-010202/0105-VI/3/2014

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des gärtnerischen Vermögens - Gemüse-, Blumen-, Zierpflanzenbau- und Baumschulbetriebe

Auf Grund des § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, wird nach Beratung in der gärtnerischen Abteilung des Bewertungsbeirates kundgemacht:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. Gemüse-, Blumen-, Zierpflanzenbau- und Baumschulbetriebe sind grundsätzlich, den Bestimmungen des § 49 Abs. 3 BewG 1955 entsprechend, mit dem Einzelertragswert zu bewerten. Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung im Bundesgebiet werden für die einzelnen gärtnerischen Betriebsflächen Hektarsätze bestimmt.

2. Abschnitt

Gärtnerische/baumschulmäßige Betriebsflächen

Freilandflächen

§ 2. Zu den unter Kategorie 1 bis 3 erfassten Freilandflächen zählen alle nicht überdachten Kulturflächen und Plastikfolientunnel mit einer Basisbreite unter 3,5 Meter, Mistbeetkästen, Kulturen unter Flachfolien, Schlitzfolien oder Vlies.

1. Unter Kategorie 1 sind Grundflächen, die dem Gemüse- und Blumenbau dienen, sowie Dauerwege, Lagerplätze für Materialien und Gerätschaften, Erdlager, Hofräume, Kundenparkplätze, Zier- und Schauflächen, Überwinterungsflächen (Einschlagplätze) für Baumschulen, Flächen zur Rasenerzeugung sowie die Grundflächen der zum gärtnerischen Betrieb gehörigen Betriebsgebäude (einschließlich der Wohn- und Aufenthaltsräume der im gärtnerischen Betrieb angestellten Personen) zu bewerten. Befestigte Wege, Manipulations- und Lagerflächen unter Glas (Dauerwege) zählen nur dann zu Kategorie 1, wenn sie von der Kulturfläche baulich getrennt sind. Als trennendes Element kann neben einer massiven Wand auch eine Metall-, Glas- bzw. Metall-Kunststoffkonstruktion (Gewächshausstehwand) dienen, die mit dem Gewächshaus dauerhaft fix verbunden ist und nicht für Kulturarbeiten demontiert wird.

2. Unter Kategorie 2 sind Grundflächen, die nachhaltig zur Heranzucht von Obstbäumen (Obstbäume, Beersträucher) und Ziergehölzen (Rosen, Koniferen, Laubgehölze) baumschulmäßig genutzt werden, zu bewerten. Umtriebsflächen (in etwa ein Drittel der Gesamtfläche) sind demnach als landwirtschaftlich genutzte Flächen zu bewerten. Unter Kategorie 2 sind auch Rebschulflächen und Safrankulturen einzuzordnen.

3. Unter Kategorie 3 sind die Freilandflächen der Baumschulen zur Heranzucht von Forstgehölzen zu bewerten. Die Baufläche des Wohnhauses der Betriebsinhaber gehört zum Grundvermögen.

Überdachte Kulturflächen

§ 3. (1) Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen wird nach Innenraummaßen bestimmt.

(2) Zu den überdachten Flächen zählen alle Gewächs- oder Treibhäuser aus Glas, Kunststoffplatten und Kunststofffolien, die das geschützte, kontrollierte Kultivieren von Pflanzen einschließlich Obst- und Sonderkulturen ermöglichen oder dem Verkauf von gärtnerischen Erzeugnissen aus eigener Produktion einschließlich Zukaufwaren (sofern nicht gewerblich) dienen. Dazu gehören:

a) Unter Kategorie 4 und 5 werden Folientunnel erfasst. Als tragendes Element dient eine Bogenkonstruktion über die eine Folie gespannt wird (Einfach- oder Doppelholendeckung). Auch Ausführungen mit seitlichen, in die Bögen integrierten Lüftungsklappen zählen zu den Folientunneln. Konstruktionen mit einer Basisbreite unter 3,5 Meter werden den entsprechenden Kulturen im Freiland zugerechnet.

1. Unter Kategorie 4 sind Folientunnel mit einer Basisbreite von mindestens 3,5 Meter bis 7,5 Meter einzuordnen. Außerdem zählen dazu auch einfach ausgeführte Folientunnel mit mindestens 3,5 Meter (auch mehr als 7,5 Meter) Basisbreite ohne Fundamente, ohne Anschluss an das Stromnetz und ohne durchgehende Lüftungsmöglichkeit, sofern sie der Feldgemüseproduktion oder dem Obstbau dienen und mindestens alle sechs Jahre den Standort wechseln.

2. Unter Kategorie 5 sind Folientunnel mit einer Basisbreite von über 7,5 Meter zu bewerten, die im Rahmen eines gärtnerischen Betriebes genutzt werden. Kennzeichnend für Kategorie 5 - Folientunnel ist, dass die Bogenkonstruktion im Erdboden verankert ist, der Standort nicht wechsell und notwendige Anschlüsse zumindest in der Nähe des Folientunnels vorhanden sind.

b) Unter Kategorie 6 bis 8 werden Foliengewächshäuser erfasst. Bei den Foliengewächshäusern sind Stehwände und Eindeckung aus Folienmaterial gefertigt. Foliengewächshäuser weisen, im Unterschied zu den Folientunneln, gerade Stehwände (schräg oder senkrecht stehend) auf.

1. Kennzeichnend für Kategorie 6 (Foliengewächshaus einfach) sind folgende Merkmale:

- gerade Stehwände (schräg oder senkrecht stehend)
- nur Einfachfolie oder überwiegend Einfachfolie

2. Kennzeichnend für Kategorie 7 (Foliengewächshaus normal) sind folgende Merkmale:

- gerade Stehwände (schräg oder senkrecht stehend)
- überwiegend aufblasbare Doppelfolie

3. Unter Kategorie 8 sind Foliengewächshäuser mit Firstentlüftung und einer Stehwandhöhe über 3,5 Meter oder Foliengewächshäuser mit Spezialfolie wie insbesondere ETFE-Folie oder Folie vergleichbarer Qualität einzuordnen.

c) Unter Kategorie 9 bis 11 werden Gewächshäuser erfasst. Dazu zählen alle Gewächshäuser deren Stehwände aus Glas, Kunststoffplatten, Plexiglas oder Material ähnlicher Qualität bestehen. Die Zuordnung der Glas- haushäuser zu den einzelnen Kategorien erfolgt je nach Alter des Gewächshauses.

Klimastufeneinteilung

§ 4. (1) Die Klimastufeneinteilung zur Beurteilung des Regionalklimas erfolgt auf Grundlage der den geltenden Bundesmusterskizzen der Bodenschätzung zugrunde gelegten Klimaverhältnisse mit Hilfe der Klimaparameter 14-Uhr-Temperatur, Jahresmitteltemperatur und Wärmesumme.

Ertragswert

§ 5. Der Ertragswert der gärtnerisch genutzten Flächen je Hektar beträgt:

Table with 7 columns: Gärtnerisch genutzte Flächen, Kategorie, Ertragswert in Euro je Hektar und Klimastufe

Klimatische Sonderverhältnisse und wirtschaftliche Ertragsbedingungen

§ 6. (1) Zusätzlich sind günstige lokalklimatische Verhältnisse (beispielsweise Südhang) bzw. ungünstige lokalklimatische Verhältnisse (starke Frostgefährdung, starke Windgefährdung) sowie die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen mit einem prozentuellen Zu- bzw. Abschlag zum/vom gärtnerischen Ertragswert laut folgender Tabelle zu berücksichtigen:

Table with 2 columns: Klimatische Sonderverhältnisse, Zu-/Abschlag

(2) Insgesamt darf die Summe der Zu- und Abschläge für klimatische Sonderverhältnisse (ohne Berücksichtigung von § 7) und wirtschaftliche Ertragsbedingungen maximal 15% betragen.

Hagelgefährdung

§ 7. Die Berücksichtigung der Hagelgefährdungsstufen erfolgt ortsgemeindeweise. Die Beurteilung der Hagelgefährdung erfolgt anhand der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe und ist wie folgt vorzunehmen:

Table with 6 columns: Hagelgefährdung, gering gefährdet, mäßig gefährdet, gefährdet, stark gefährdet, sehr stark gefährdet

3. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 11. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014

Spindelegger